

SEVERIN LEDERHILGER / HERBERT KALB

Römische Erlässe und Entscheidungen

Johannes Paul II., Apostolische Konstitution *Universi Dominici Gregis* über die Vakanz des Apostolischen Stuhles und die Wahl des Papstes

Die Ausgestaltung des Papstwahlrechts ist seit jeher eng mit den jeweiligen zeitbedingten Verhältnissen und Gegebenheiten verknüpft, nicht selten hat ein regierender Papst aufgrund von Erfahrungen bei seiner eigenen Wahl Änderungen vorgenommen. Nicht zuletzt im Hinblick auf diese notwendigen Anpassungsvorgänge ist das Papstwahlrecht eine Materie, die traditionellerweise weitgehend außerhalb der universalen Kodifikationen geregelt wurde – weder der CIC 1917, der CIC 1983 noch der CCEO 1990 enthalten die diesbezüglichen einschlägigen Regelungen. Die letzte umfassende Neuordnung der Papstwahl nahm Papst Paul VI. am 1.10.1975 mit der Apostolischen Konstitution *Romano Pontifici eligendo* vor, ein Regelungs- werk, an das Papst Johannes Paul II. mit seiner Apostolischen Konstitution *Universi Dominici Gregis* anknüpft. Er übernimmt sowohl die Gliederung wie auch grundsätzlich den Text von *Romano Pontifici eligendo* und arbeitet in diese Vorgabe seine Modifikationen ein.

Der erste Teil befaßt sich mit der Sedisvakanz des Apostolischen Stuhls. Während dieser Zeit ruht der päpstliche Primat, er geht weder auf das Kardinals- noch das Bischofskollegium über. Die Leitung der Kirche ist *sede*

vacante dem Kardinalskollegium anvertraut, jedoch darf in der Leitung der Gesamtkirche grundsätzlich nichts geändert werden, nach dem Grundsatz *sede vacante nihil innovetur*. Die verbleibenden Aufgaben und Rechte der Kardinäle und der römischen Kurie werden in vorliegender Konstitution näher festgesetzt. Vereinzelt wurden – außer den durch die Kurienreform 1988 bedingten Veränderungen – auch inhaltliche Modifikationen der bisher bestehenden Regelungen vorgenommen, zum Beispiel soll im Rahmen der Vorbereitung der Papstwahl „zwei in der Lehre, in der Weisheit und in moralischer Autorität beispielhaften Klerikern“ die Aufgabe anvertraut werden, der Generalkongregation der Kardinäle „zwei wohlüberlegte Betrachtungen über die Probleme der Kirche in jenem Augenblick und über die erleuchtete Wahl des Papstes zu halten“.

Umfangreichere Änderungen finden sich im zweiten Teil der Konstitution bei den Bestimmungen über die Papstwahl.

Wie bisher, steht einzig und allein den Kardinälen das Recht der Papstwahl zu. Papst Johannes Paul II. bestätigt die Höchstzahl der wahlberechtigten Kardinäle von 120 sowie den Ausschluß der Kardinäle über 80 Jahre vom aktiven Wahlrecht (vgl. zur Problematik W.M. Plöchl, Der alte Kardinal und das Recht, in: FS Panzram, Freiburg i.Br. 1972, 159–170). Auch in Zukunft erfolgt die Wahl im Konklave, Wahlort bleibt die Sixtinische Kapelle. Statt in

Schlafkojen im Apostolischen Palast und in den vatikanischen Museen ist die Unterbringung der Wähler und sonstig Zugelassenen im jüngst fertiggestellten *Domus Sanctae Mariae*, dem vatikanischen Gästehaus vorgesehen. Eindringlich werden die Geheimhaltungsvorschriften (auch bezüglich moderner Nachrichtentechnik) erneuert. Gravierende Änderungen wurden im Wahlmodus vorgenommen. Verlangte *Romano Pontifici eligendo* eine qualifizierte Mehrheit von zwei Drittel plus einer Stimme der Anwesenden für die Wahl des Papstes, wird nun auf die Zweidrittelmehrheit abgestellt. Nur im Fall, daß die Zahl der anwesenden Kardinäle nicht durch drei teilbar ist, wird eine weitere Stimme verlangt. Im Ergebnis wird damit zur Regelung des von Papst Johannes XXIII. am 5. September 1962 erlassenen MP *Summi Pontificis electio* (AAS 54 [1962], 632–640) zurückgekehrt. Einzig zulässiger Wahlmodus ist die Skrutinalwahl, die außerordentlichen Wahlmodi, nämlich Akklamation *quasi per inspirationem* mit einstimmigem Konsens der Kardinäle sowie Kompromiß, in dem das Wahlrecht auf eine Kommission übertragen wird, werden abgeschafft.

Mit der Annahme ist der Gewählte, der die Bischofsweihe bereits empfangen hat, unmittelbar Bischof von Rom, wahrer Papst und Haupt des Bischofskollegiums, er besitzt vom Zeitpunkt der Annahme an die päpstliche Gewalt. Ist der Gewählte jedoch nicht Bischof, so soll er sogleich zum Bischof geweiht werden. Diese Festlegung, die wörtlich mit jener in *Romano Pontifici eligendo* übereinstimmt, führte damals im Hinblick auf den rechtshistorischen Befund sowie can. 219 CIC 1917 zu unterschiedlichen Beurteilungen, ob die Primatialgewalt des Papstes un-

trennbar mit der Bischofskonsekration verbunden ist (vgl. näher C.G. Fürst, „Statim ordinetur episcopus“ oder Die Papsturkunden „sub bulla dimidia“, Innocenz III. und der Beginn der päpstlichen Gewalt, in: FS Plöchl, Innsbruck 1977, 45–65; G. May, Das Papstwahlrecht in seiner jüngsten Entwicklung, ebda. 231–262). Nunmehr ist diese Regelung jedoch im Kontext von can. 332 CIC 1983 zu lesen, wonach rechtmäßige Wahl, freie Annahme der Wahl und Bischofskonsekration eine untrennbare Einheit und Voraussetzung für die Übernahme der päpstlichen Gewalt sind.

(L'Osservatore Romano, it. Ausgabe, vom 24. Februar 1996 [lat. Text]; L'Osservatore Romano, dt. Ausgabe, vom 1. März 1996 [dt. Text]).

Apostolischer Nuntius in Österreich, Beitrag für einen Dialog über die Themen des Kirchenvolks-Begehrens

Im Dezember 1995 veröffentlichte der Apostolische Nuntius in Österreich, Erzbischof DDr. Donato Squicciarini, ein Sammelheft als „Beitrag für einen Dialog über die Themen des Kirchenvolks-Begehrens im Licht des II. Vatikanischen Konzils und der nachkonziliaren Dokumente“.

Eingangs finden sich dabei die „Feststellungen und Überlegungen“ des Vertreters des Hl. Stuhls in unserem Land „über die Situation der Kirche in Österreich“ vom 13. Juli 1995 wiedergegeben. Unter Verweis auf 2 Kor 7, 5–6, wo die kirchliche Gemeinschaft in Korinth trotz der Bedrängnisse von außen und der Schwierigkeiten im Inneren „in vollem Wachstum war“, verweist Erzbischof Squicciarini auf den steten Fortgang der Glaubensver-

kündigung durch die Kirchengeschichte. Von besonderer Bedeutung ist dabei nach dem zentralen Ereignis des II. Vatikanischen Konzils, daß in vielen Bischofssynoden, Dokumenten und päpstlichen Enzykliken die konziliaren Beschlüsse und Ergebnisse weiter umzusetzen gesucht werden. Er betont, daß „die Weltkirche die Kontakte mit den Ortskirchen pflegt und die Probleme prüft“, womit „ein großer Dienst zum Aufbau der Einheit, der Communion und der Zusammenarbeit aller an Christus Glaubenden, das heißt des geheimnisvollen Leibes Christi, der Kirche, geleistet“ wird.

Die „Verbreitung der Konzilslehre“ ist aber nicht nur Aufgabe des hierarchischen Lehramtes, sondern „jeder an Christus Glaubende ist berufen – entsprechend seinen Gaben, Talenten und Aufgaben – beizutragen, ... damit die Antwort der Weltkirche auf verschiedene Fragen bekannt wird“. Andererseits setzt sich die Weltkirche selbst durch die auf moderne Fragestellungen und Probleme spezialisierten und mit hervorragenden Fachleuten, Frauen wie Männern, aus aller Welt besetzten „Päpstlichen Räte“ ein, „um den Dialog unter allen Menschen zu fördern“. Genau diesem Gedanken der Einheit der ganzen Menschheitsfamilie dienen auch die zahlreichen Pastoralreisen von Papst Johannes Paul II. Trotz allem darf nach seiner Ansicht aber bei diesen Diskussionen „eine sachliche und gelassene Vision von der Realität der Gefahren und Bedrohungen, der Fehler und Irrtümer“ insbesondere in Umbruchsituationen nicht fehlen, worauf ja schon von Papst Johannes Paul II. in seinem Apostolischen Schreiben „*Tertio millennio adveniente*“ (vom 10. Nov. 1994) deutlich hingewiesen wurde (vgl. Lederhilger/Kalb, ThPQ, Jg. 1995, 285ff).

Mit der Herausgabe der vorliegenden Schrift möchte der Apostolische Nuntius in Österreich ein „Instrumentum laboris“ für einen eingehenden Dialog all jenen, die „nach der wahren Erneuerung der Kirche“ streben, zur Verfügung stellen, in dem zu den im Rahmen des österreichischen Kirchenvolks-Begehrens vom Juni 1995 aufgeworfenen Fragen wenigstens „einige“ amtliche Dokumente im Wortlaut mit weiterführendem Kommentar anführt werden.

Aus den vorgelegten offiziellen „Überlegungen zum Kirchenvolks-Begehren“, die – wie es im Vorwort ohne namentliche Kennzeichnung heißt – „von Kennern der Konzils- und postkonziliaren Dokumente ausgearbeitet wurden“, soll aus aktuellem Anlaß lediglich auf die Ausführungen zu „Mitsprache und Mitentscheidung der Ortskirchen bei Bischofsernennungen“ eingegangen werden (S. 24–27).

Nach Zitierung des konziliaren Dekrets über die Hirtenaufgabe der Bischöfe in der Kirche (*Christus Dominus*, Nr. 20) wird darauf hingewiesen, daß der Kirche grundsätzlich „daran gelegen sein muß, die Bestellung von Bischöfen von tendenziöser Einflußnahme freizuhalten“, wobei diese heute „weniger seitens des Staates zu befürchten ist als seitens mancher Pressure-groups aus den verschiedensten, möglicherweise gar nicht christlichen Motiven“. Dabei ist auch auf die Manipulationsmöglichkeit der öffentlichen Meinung durch die Medien zu achten. Hinsichtlich der Kandidaten wird eingeräumt, daß Anerkennung vom Volk und Achtung von Außenstehenden die Amtsausübung wesentlich erleichtern, weshalb auch die menschlichen Eigenschaften eine große Rolle spielen. Während die Verfasser des Textes einer „Mitent-

scheidung“ der Ortskirchen ablehnend gegenüberstehen, erachten sie die Forderung nach einer „Mitwirkung“ der Ortskirchen bei Bischofsernennung als ins Leere gehend, da dieser „unter den gegebenen Umständen bereits Rechnung getragen wird“, wenngleich es dabei auch noch „keine Patentlösung“ gebe.

Die für dieses Jahr wieder vorgesehene Erstellung einer Kandidatenliste (alle drei Jahre haben die Bischöfe und/oder die Bischofskonferenzen nach gemeinsamer Beratung gemäß can. 377 §2 CIC geheim eine Namensliste von Priestern, die für das Bischofsamt besonders geeignet sind, dem Apostolischen Stuhl zu übergeben) ermöglichte es mehreren Diözesen – ungeachtet der Vorbehalte des Dokuments der Nuntiaturs –, dem Anliegen des Kirchenvolks-Begehrens insofern nachzukommen, als in unterschiedlicher Weise einer größeren Mitbeteiligung an der Kandidatenermittlung entsprochen wurde. Dies geschah im Sinne der Erklärung der österreichischen Bischofskonferenz vom November 1995 (vgl. ABl. der ÖBK Nr. 16 vom 20.12.1995, S. 2), wonach die Bischöfe ihrer Aufgabe „nach einer Befragung von Priestern, Ordensleuten, Diakonen und Laien in ihrer Diözese im Rahmen des geltenden Kirchenrechts nachkommen“ wollen, ohne dadurch das päpstliche Recht zur freien Bischofsernennung einzuschränken.

Für die Diözese Graz-Seckau wurde die bereits seit 1993 geltende Regelung „bis auf weiteres verlängert“, wonach der Bischof alle drei Jahre die Delegierten des Domkapitels, des Diözesanrates, des Priesterrates sowie die Dechanten zusammenruft, um in einem geheimen Verfahren ihre Vorschläge über Kandidaten für das Bischofsamt zu erfahren (vgl. KVBl.

1993, I 3.; 1995, III 23.). In den Diözesen Innsbruck und Wien wurde ein ähnlicher Personenkreis befragt, ohne daß darüber amtliche Verlautbarungen erfolgten. In der Diözese Linz (vgl. LDBl. 142, 1996/III, Art. 27) lud Diözesanbischof Dr. Maximilian Aichern ebenfalls „die Mitglieder von Domkapitel, Priesterrat, Pastoralrat und Dechantenkonferenz“ zur Kandidatenfindung für das Bischofsamt ein. Als Modus war „für dieses Mal“ vorgesehen, daß am Beginn eines Wortgottesdienstes (der „die geistliche Dimension dieser Zusammenkunft“ verdeutlicht) jede/r Eingeladene drei Namen in einem Kuvert bekannt gibt (sofern dies nicht schon durch „Briefwahl direkt an den Bischof“ geschah). Während des Gottesdienstes wurde daraufhin von drei Stimmzähler/inne/n eine Liste erstellt und jedem Mitglied ausgehändigt, „damit auf ihr in einem weiteren geheimen Verfahren bis zu drei Kandidaten bezeichnet werden“. Das Resultat dieses Ermittlungsvorgangs wurde sodann ausschließlich dem Bischof übergeben, „der das Ergebnis sowohl für die Bischofskonferenz berücksichtigen wie auch beim Apostolischen Nuntius und in der Bischofskongregation vertreten wird“.

Damit dürfte dem Anliegen eines geordneten Dialogs zugunsten eines gemeinsamen Weges der Kirche in Österreich gedient und ein weiterer Schritt in Richtung „Mariazell 1996“ gesetzt worden sein.

Päpstlicher Rat für die Familie, Menschliche Sexualität: Wahrheit und Bedeutung, Erziehungsrichtlinien für die Familie.

Am 8. Dez. 1995 gab der Päpstliche Rat für die Familie „Orientierungen“ für

die Sexualerziehung im Rahmen eines christlichen Menschenbildes heraus, die den sich wandelnden gesellschaftlichen Entwicklungen gerecht werden wie ihnen auch entgegentreten wollen. Dabei bezieht man sich vor allem auf die entsprechenden Ausführungen des „Katechismus für die Katholische Kirche“ (KKK 1992) und des Apost. Mahnschreibens *Familiaris consortio* (1981) sowie insbesondere auf die „Erziehungsrichtlinien bezüglich der menschlichen Liebe“ der Bildungskongregation (1983) und den Brief von Papst Johannes Paul II. an die Familien (1994).

Das Dokument (von dem es derzeit keine amtliche deutsche Übersetzung gibt) geht von der Feststellung aus, daß „das Zurückgehen der traditionellen Modelle“ in der Sexualerziehung in den meisten Gesellschaftssystemen der Welt einerseits die Kinder ohne „positive Anleitung“ läßt und daß sich andererseits die Eltern immer stärker unvorbereitet finden, „um angemessene Antworten“ zu geben. Dies hänge eng mit einer zunehmenden „Verdunkelung der Wahrheit über den Menschen“ und einer „Banalisation der Sexualität“ zusammen. In dieser Situation, in der die Schule zentrale Aufgaben der Familie auch in diesem Bereich übernimmt, wenden sich verstärkt Eltern an die Hilfe der Kirche, weil sie erkennen, daß vielfach „eine Kultur besteht, in der die Gesellschaft und die Massenmedien ... eine entpersonalisierte, verspielte, oft pessimistische Information (über die menschliche Sexualität) anbieten, die darüber hinaus keine Rücksicht auf die verschiedenen Erziehungs- und Evolutionsphasen der Kinder und Jugendlichen nimmt, unter dem Einfluß eines verzerrten individualistischen Konzeptes von Freiheit und in einem Kon-

text, dem jene Werte mangeln, die auf Leben, menschliche Liebe und Familie gegründet sind“.

Demgegenüber will die vorliegende Orientierungshilfe „weder ein Traktat der Moralthologie sein noch ein Kompendium der Psychologie“, versucht aber unter Einbeziehung der Ergebnisse der Forschung wie der jeweiligen sozio-kulturellen Bedingungen von Familien heute eine Antwort aus dem Evangelium und dessen Werten zu geben. Danach ist Sexualität „nicht etwas rein Biologisches, sondern berührt vielmehr den intimsten Kern der Person“. Der Gebrauch der Sexualität erreicht daher „seine volle Zeichenhaftigkeit (erst dann), wenn er Ausdruck personaler Hingabe des Mannes und der Frau bis zum Tod ist“ und die Sittsamkeit beziehungsweise „Keuschheit“ als Tugend miteinbezogen bleibt. Der Päpstliche Familienrat möchte in diesem Sinne die (kath.) Eltern ermutigen, ihre ureigenste Pflicht und ihr Vorrecht auf verantwortungsvolle Erziehung ihrer Kinder dazu wahrzunehmen.

Diesem Anliegen werden sieben Kapitel gewidmet: Ausgehend von der Erkenntnis, daß der Mensch „gerufen (ist) zur wahren Liebe“ (Nr. 8–15), deutet das Dokument einerseits den Zusammenhang von „wahrer Liebe und Keuschheit“ (Nr. 16–25), das heißt mit jener „spirituellen Energie“ und „Selbstbeherrschung“, die die Liebe von Egoismus und Aggressivität befreit, und verweist „im Horizont der Berufungen“ auf die Mehrdimensionalität eines keuschen (ehelichen wie zölibatären) Lebens (Nr. 26–36). In der Familie als Hauskirche sollen „Vater und Mutter als Erzieher“ (Nr. 37–47) fungieren, ohne die Einforderung von entsprechenden Schutzgesetzen auszuschließen. Die einzelnen „Erzie-

hungsschritte im Schoß der Familie“ weisen dieser eine zentrale Aufgabe als „erste und fundamentale Schule der Sozialität“ zu (Nr. 48–63). Innerhalb eines affektiven Klimas soll natürliche „Schamhaftigkeit“ gewahrt und der Respekt vor der „Intimität“ jedes Menschen geschützt werden. Die Schule hat demgegenüber bei der Aufklärung nur zu assistieren, darf aber die elterliche Erziehung nie ersetzen. Detaillierter werden schließlich in den „Schritten der Wissensvermittlung“ (Nr. 64–111) vier Prinzipien des Sexualekundeunterrichts angegeben: 1. Jedes Kind ist eine einzigartige und unwiederholbare Person und muß eine individuelle Erziehung erhalten; 2. Die moralische Dimension muß stets Teil aller Erklärungen sein; 3. Die Erziehung zur Keuschheit und die geeignete Informationsvermittlung über Sexualität muß immer im sehr viel umfassenderen Kontext der Erziehung zur Liebe erfolgen; 4. Die Eltern haben die Kenntnisse mit äußerstem Zartgefühl weiterzugeben, aber in einer klaren Weise und zur richtigen Zeit. Im Rahmen der Hinweise für die jeweiligen Lebensabschnitte (Zeit der „Unschuld“ – Pubertät – Adoleszenz – Erwachsen-Werden) wird u. a. auch auf die Frage der Homosexualität eingegangen und kurz im Sinne bisheriger lehramtlicher Aussagen (vgl. KKK 2357ff) beantwortet.

In den abschließenden „praktischen Hinweisen“ (Nr. 112–144) wird die Verteidigung des Elternrechts auf Erziehung nochmals eingemahnt, wobei insbesondere auf die Gewissensbildung, altersgemäße Unterlagen und

kirchliche Wertvermittlung geachtet werden soll. Dementsprechend wird seitens des Päpstlichen Rates für die Familien das Gespräch untereinander sehr empfohlen wie auch die Beziehung von Vertrauenspersonen und die religiöse Fortbildung der Eltern. Hingegen lehnt man eine weltimmanente (säkularisierte) und geburtenfeindliche Sexualerziehung ab. Auf öffentliche Kritik stieß inzwischen die Auffassung, daß über Empfängnisverhütung, Abtreibung und Sterilisation erst im Jungerwachsenenalter aufgeklärt werden soll und die „Safer Sex-Propaganda“ lediglich als unzulänglicher, „illusorischer“ Schutz vor AIDS abgetan wird.

Die „Erziehung zur Liebe“ im umfassenden Sinn, die natürlich auch einer entsprechenden „Inkulturation“ bedarf (Nr. 143f), ist bleibendes Anliegen der Kirche. Ergänzend ist allerdings darauf hinzuweisen, daß in Österreich das Zusammenspiel von unabdingbarer (emotiv bestimmter) Elternverantwortung und schulischem (kognitivem wie moralisch-religiösem) Aufklärungsunterricht weitgehend mit Sachkompetenz geregelt ist. Die vielfältigen und oft nur schwer kontrollierbaren Einflüsse moderner Mediengesellschaft aber verlangen eine aufmerksame Begleitung der Heranwachsenden, um Fragen rechtzeitig und adäquat aufzugreifen, um Fehlentwicklungen nach Kräften vorzubeugen.

(Päpstlicher Rat für die Familie, *Sessualità umana: Verità e significato. Orientamenti educativi in famiglia*, Roma 1995).